
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0588

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

09.02.2012

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Stellungnahme der Gemeinde zum Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebau "Rheinbach-Flerzheim" der Kieswerke Rheinbach

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss nimmt die Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebau "Rheinbach-Flerzheim" der Kieswerke Rheinbach zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Swisttal lehnt den Antrag der Kieswerke Rheinbach zum Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebau "Rheinbach-Flerzheim" auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal Richtung der Ortslage Buschhoven ab. Den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild ist Vorrang gegenüber dem vorgesehenen Abbau zur Gewinnung von Quarzkies einzuräumen.

Im Einzelnen werden seitens der Gemeinde Swisttal nochmals folgende schutzgüterbezogene Voraussetzungen, bestehende Ziele, Schutzvorschriften und rechtliche Vorgaben aufgezählt und ausgeführt, die zum beantragten Rahmenbetriebsplan ein Negativkriterium darstellen und dazu führen, dass dem Antrag von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg nicht zugestimmt werden kann:

✓ **Regionalplanung**

Seit dem Jahre 2005 untersucht die Bezirksregierung Köln mögliche Standorte im Bereich der Quarzkieslagerstätten des Kottenforstes, um dort Konzentrationszonen für eine Darstellung als Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) im Regionalplan darzustellen. Die Bezirksregierung kam in ihrem

Abwägungsprozess zu dem Ergebnis, dass die Südrevier-Tagebaue (Witterschlick Süd und Flerzheim-Nord) wegen der geringeren Abbauwürdigkeit bei gleichzeitig starken Konflikten langfristig keine Zukunft haben, weil u.a. im Bereich Flerzheim-Nord bereits in etwa 10 Jahren der Quarzkiesabbau zu Ende gehen wird. Das bedeutete für die Bezirksregierung Köln, dass mit dem Ziel einer langfristigen Rohstoffversorgung letztlich nur die Nordrevier-Variante in Betracht kommen konnte. Dies wurde auch im Erörterungstermin bei der Bezirksregierung am 20.11.2007 mit der Aussage „Die Norderweiterung Flerzheim wird nicht als BSAB-Fläche dargestellt“ untermauert.

Im Jahr 2010 wurde der Standort Flerzheim-Nord zwar erneut in die Diskussion eingebracht; jedoch in der abschließenden Regionalratssitzung zum o.g. Verfahren im Dezember dieses Jahres wurde endgültig die Ausweisung einer Konzentrationszone als Darstellung für einen Bereich zur Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) im Regionalplan für den Standort Flerzheim-Nord abgelehnt.

Somit widerspricht das geplante Vorhaben den Zielen der Landesplanung für diesen Bereich, da die endgültige Entscheidung und rechtsverbindliche Darstellung im Regionalplan Teilabschnitt Region Aachen und Bonn/Rhein-Sieg – Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenorst-Ville – zur Ausweisung einer Konzentrationszone zur Gewinnung von Quarzkiesen (BSAB-Darstellung) abgelehnt worden ist.

Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde ein Moratorium zur Entscheidung über den Rahmenbetriebsplan beantragt. Sinngemäß sollte die Bezirksregierung Arnsberg in Anlehnung an das Instrument der Veränderungssperre aus dem Bauplanungsrecht (§ 14 BauGB), wonach die Gemeinde zur Sicherung einer Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen kann, dass Vorhaben nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen, die Entscheidung zum Vorhaben bis zur Rechtskraft des Regionalplans Teilabschnitt Region Aachen und Bonn/Rhein-Sieg – Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenorst-Ville – zur Ausweisung einer Konzentrationszone zur Gewinnung von Quarzkiesen (BSAB-Darstellung) aussetzen. Es kann nicht sein, dass durch die Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes Fakten geschaffen werden, die den Entwicklungszielen der Landesplanung entgegenstehen. Dieses Recht auf Seiten des Ortsgesetzgebers durch das Baugesetzbuch muss auch den Landesplanungsbehörden nach Landesplanungsgesetz bzw. den Bezirksregierung zu Entscheidungen nach Bundesberggesetz zustehen.

✓ **Bauleitplanung der Gemeinde Swisttal**

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 18 „Am Noel“ hat die Gemeinde ihren Planungswillen gemäß § 1 Baugesetzbuch für den zu untersuchenden Raum klar dargelegt, um diesem gesetzlichen Auftrag auch im Außenbereich gerecht zu werden. Mit der 11. Änderung wurden konkrete Aussagen auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu den Themenbereichen Rohstoffgewinnung, Abgrabungsflächen und Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet, wobei hier auch die Belange einer landwirtschaftlichen Nutzung angemessen berücksichtigt wurden. Die Darstellung der Konzentrationszonen für

Abgrabungsflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde basieren auf Planungsüberlegungen, die auch Konzentrationszonen für Abgrabungsflächen in den benachbarten Gemeindegebieten mit einbeziehen. Die Darstellungen im FN.-Plan sind nur dort vorgesehen, wo sie keine neuen Konflikte mit Siedlungsbereichen hervorrufen. Dabei hat sich gezeigt, dass besonders vier unterschiedliche Belange sehr divergierende Ansprüche an den Außenbereichsraum geltend machen. Als Belange sind hierbei zu nennen:

- die Bevölkerung
Schutz der Wohnbereiche und der Naherholungsräume
- die Landwirtschaft
Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen
- Natur und Landschaft
Landschaftsschutz, ökologische Vernetzung der Waldbiotope Kottenforst und Wehrbusch, FFH-Gebiet
- Sicherung von Bodenschätzen

Als Ergebnis werden mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes drei Konzentrationszonen im Raum Straßfeld und eine südlich von Buschhoven an der südlichen Gemeindegrenze im Bereich Demmersgraben dargestellt.

Des Weiteren werden durch die 11. Änderung Vorrangflächen für ökologische Ausgleichsflächen dargestellt. Dabei ist südlich von Buschhoven ein 30 – 50 m breites, gehölzbestimmtes Band zur Vernetzung des Wehrbusches mit dem Kottenforst anzustreben, das auch von den Arten des Waldes angenommen wird. Dabei soll das vorhandene Wäldchen südlich Buschhoven in die Vernetzung einbezogen werden. In dem verbleibenden Raum ist im Gegenzug die verbleibenden Offenlandbereiche mit wildkrautreichen Säumen und Ruderalflächen zu erhalten, um für die entsprechenden Tierarten wie Rebhuhn, Feldlerche und Feldhase das Minimalareal nicht zu unterschreiten.

Auf dieser Grundlage wurde von der Gemeinde zur Konkretisierung der Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan der Bebauungsplan Buschhoven Bu 18 „Am Noel“ aufgestellt. Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung zeigte bereits, dass es sinnvoll erschien, die beabsichtigte Vernetzung der im Raum südlich Buschhoven vorhandenen Freiraumstrukturen im Sinne von Biotopvernetzungen, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Erholungsfunktion rechtsverbindlich im Bebauungsplan festzusetzen.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Planungen der Gemeinde zur Erschließung eines neuen Friedhofsgeländes fixiert. Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die bauleitplanerische Grundlage geschaffen. Der Friedhof als Ort des Gedenkens, der Einkehr und der Trauer ist dazu bestimmt, den Angehörigen Verstorbener ein ungestörtes Totengedenken in einem Raum zu ermöglichen, der deutlich abgetrennt ist. Durch das Heranrücken der geplanten Abgrabung an die Neuanlage des Friedhofes wird die Totenruhe als auch das ungestörte Totengedenken erheblich gestört. Hier fordert die Gemeinde die Einhaltung entsprechender Abstände und Berücksichtigung der ausgewiesenen Fläche zur beabsichtigten Abgrabung.

Bei Durchsicht der vorliegenden Planungsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan kann im Ergebnis festgestellt werden, dass diese städtebaulichen Überlegungen aus dem Bebauungsplan Buschhoven Bu 18 „Am Noel“ gar nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt und auch falsch eingestuft worden sind. Planungswille der Gemeinde ist die Anlegung eines 30 – 50 m breiten, gehölzbestimmenden Bandes zur Vernetzung des Wehrbusches mit dem

Kottenforst direkt an der jetzt bestehenden Abbaukante und die Neuausweisung einer Fläche zur Herstellung eines neuen Friedhofes. Der Bebauungsplan Buschhoven Bu 18 „Am Nöel“ wurde in dem Normenkontrollverfahren Az.: 7 D 18/06 vom Oberverwaltungsgericht Münster für rechtmäßig erklärt und ist als planerischer Bestandteil in seiner Gänze zu berücksichtigen und widerspricht dem geplanten Abgrabungsvorhaben in Gänze.

✓ Denkmalschutz / Versorgung

Am Rand der geplanten Abgrabungsfläche verläuft die unter Denkmalschutz stehende römische Wasserleitung und im geplanten Abgrabungsgebiet die vorhandenen Gasleitungen Nrn. 3/23/9 und 3/23/409 der Ruhrgas-AG sowie die 10 kv Stromleitung vom RWE.

Die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Swisttal hat auf Antrag des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege die römische Wasserleitung einschließlich deren Trasse am 29.07.2003 in die Denkmalliste als ortsfestes Bodendenkmal eingetragen. Zur Bestimmung des genauen Verlaufs der Trasse wurde eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Durch die Anlage von Suchschnitten hat sich gezeigt, dass der Verlauf der Leitung mit dem in den Bonner Jahrbüchern dargestellten Luftbildbefund übereinstimmt. Die im Gemeindegebiet untersuchte Leitungstrasse ist mit Ausnahme eines kleinen Teilstückes an der Grenze zum Gemeindegebiet der Stadt Rheinbach außerordentlich gut erhalten. Die Leitung liegt in 3 m Tiefe (Sohlenhöhe). Vom Bauwerk sind die Sohle und die beiden Wangen gut erhalten.

Der Leitungsabschnitt der römischen Wasserleitung nach Köln im Kottenforst und die im Untergrund nachgewiesenen archäologischen Zeugnisse sowie der sie umgebende und einschließende Boden, sind als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Siedlungs- und Technikgeschichte im Rheinland. Die Trasse ist in Gänze unbedingt zu erhalten.

Um dieser Forderung der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde Rechnung zu tragen wurde die Abgrabungsfläche Richtung Osten an den Rand des Untersuchungsgebietes verschoben, wodurch es zu erheblichen Überlappungen mit der teilweise bereits aufgeforsteten Ausgleichsfläche für den Tagebau Witterschlick-Nord kommt. Diese Absicht steht im Widerspruch zu den Aussagen aus dem Umweltbericht zur geplanten Regionalplanänderung, da dieser östliche Bereich („Flaschenhals“) des Kottenforstes als ökologisch sensibler Bereich eingestuft und von jedem weiteren Abbau zu verschonen ist. Es kann nicht sein, dass zur Einhaltung des Denkmalschutzes auf die Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben zum Schutzgut „Landschaftsschutz“ verzichtet wird, da beide Schutzgüter gleichberechtigt nebeneinander zu sehen sind.

Die Gemeinde Swisttal fordert, dass die Trasse der römischen Wasserleitung einschließlich eines ausreichend breiten Schutzstreifens (mehr als 5 m wie in den Unterlagen angegeben) unbedingt unter Beachtung und Erhaltung des Schutzgutes Landschaftsschutz im östlichen Bereich („Flaschenhals“) des Kottenforstes zu erhalten ist, da nachweislich festgestellt wurde, dass dieses Denkmal außerordentlich gut erhalten und nicht wie in den Unterlagen dargestellt nur teilweise erhalten ist. Unter diesen Vorgaben ist die dargestellte Abgrabungsfläche Richtung Osten auch unter Beachtung des Kottenforstes als ökologisch sensibler Bereich („Flaschenhals“) entsprechend zu verkleinern. Damit wird die Rentierlichkeit bei einer heute schon festgestellten mittleren Lagerstättenqualität aufgrund einer zu verkleinernden Abgrabungsfläche

weiter stark abnehmen und in Frage gestellt.

Darüber hinaus werden die Gasleitungen und die Stromleitung einschließlich deren Schutzstreifen zwar unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände berücksichtigt. Da diese Leitungen jedoch die beantragte Abgrabungsfläche durchkreuzen, stellt sich für die Gemeinde die Frage, wie unter Berücksichtigung der Leitungen einschließlich Schutzabstand überhaupt noch abgegraben werden kann. Die Flächen neben den Leitungen stehen für eine Abgrabung nicht zur Verfügung und die Richtung Buschhoven beantragten Abgrabungsflächen können von den für die Abgrabung benötigten Maschinen und Geräten nicht erreicht werden.

✓ **Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Wasser Landschaft und Landschaftsbild**

Mit dem vorliegenden Antrag kann festgestellt werden, dass die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch den Quarzkiesabbau besonders deutlich beeinträchtigt werden. Dieses wurde bereits auch in der Voruntersuchung der Bezirksregierung Köln Jahre 2007 zur Darstellung von Konzentrationszonen im Regionalplan festgestellt, was zum Ergebnis führte, dass bestimmte Konfliktpotentiale (Schutzgüter) nicht abwägbar sind und somit zu einem Ausschluss bestimmter Bereiche einer möglichen Quarzauskiesung führen. Auf eine Änderung des Regionalplans und der damit verbundenen Ausweisung einer Konzentrationszone für Quarzkiesabbau im Bereich des Standortes Flerzheim-Nord wurde somit insgesamt verzichtet.

Die Beurteilung, dass bestimmte Konfliktpotentiale (Schutzgüter) nicht abwägbar sind, wird seitens der Gemeinde geteilt.

Das Schutzgut Mensch ist nicht nur unter der Vorgabe „Mindestabstand Wohnbebauung“ und der Vorgabe „Versorgung der Wirtschaft“ zu betrachten, vielmehr gehört auch hier eine detaillierte Bewertung der Faktoren

- Lärm- und Staubbelastung durch die bereits vorhandenen Betriebe
- Zunahme der Belästigungen durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Ortsteilen Morenhoven, Miel und Buschhoven (116 LKW pro Arbeitstag zum Abtransport Richtung A 61 Köln-Meckenheim und A 565 Bonn-Meckenheim)
- Zunahme dieser Belästigungen durch die geplante Erweiterung Witterschlick-Süd
- Verlust des Naherholungsbereiches Buschhoven-Süd mit Zerstörung des historischen Landschaftsbildes sowie der Offenlandfläche mit seinen Wanderwegen
- Nach Rekultivierung der Abgrabungsflächen steht dieser als Naherholungsbereich auch nicht mehr zur Verfügung, da diese Flächen nach dem Antrag für eine Freizeitnutzung nicht zur Verfügung stehen.
- Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker- und Weideland) und damit verbundene Existenzprobleme landwirtschaftlicher Betriebe
- Berücksichtigung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes der näher zur geplanten Abgrabungsfläche liegt, als die angenommene Abstandsfläche zur Wohnbaufläche nach Flächennutzungsplan
- Neuanlegung eines Friedhofes in Verlängerung der Dietkirchenstraße Richtung Außenbereich

dazu. Gleiches gilt natürlich für die anderen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Landschaft und Landschaftsbild, die zwar abgeprüft, jedoch nach Auffassung der Gemeinde falsch eingestuft und somit auch falsch bewertet worden sind.

Es wird zwar festgestellt, dass es durch die Erweiterung zu einer weiteren Verringerung der Erlebnisqualität bzw. des Landschaftsbildes durch weitere Tagebaue und technische Infrastruktur kommen wird, durch die vorhandenen Anlagen des bereits bestehenden Tagesbaus die Eingriffswirkung jedoch gemindert wird. Gleiches gilt für die Aussagen zur Beeinflussung des anliegenden FFH-Gebietes Waldville, die durch die vorgesehene Erweiterung wird die Ökologie nicht weiter verschärft wird und durch geplante Kompensationsmaßnahmen es zu einer Verbesserung der ökologischen Qualitäten kommen wird.

Die v.g. Annahme kann doch nicht richtig sein wenn man sagt, dass die vorhandene Struktur den Eingriff durch die geplanten Erweiterungen mindert.

Dem zur Diskussion stehenden Raum im vorliegenden Rahmenbetriebsplan kommt hohe Bedeutung für die Belange von Natur und Landschaft zu. Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ aus dem Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ betont noch einmal die hohe Bedeutung dieses Raumes. Diesem hat die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 18 „Am Noel“ Rechnung getragen. Die abwechslungsreiche Nutzungsstruktur der Landschaft zwischen Geländesprung und Waldrand mit einem nebeneinander von Acker- und Grünlandflächen und vielgestaltigen Übergängen zum Waldgebiet der Ville, Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen sowie Brachen und die bedeutenden klimatischen, hydrogeologischen und biotischen Funktionen wie Klimadämpfung des Waldes, Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere ist zu erhalten und zu schützen. Alle vorgesehenen Maßnahmen aus dem Rechtsplan Bu 18 „Am Noel“ werden die bereits heute hohe Bedeutung dieses Raumes entsprechend verbessern und aufwerten. Dies kann nur durch Verzicht auf eine Erweiterung der Abgrabungsfläche in diesen hochwertigen Landschaftsbereich hinein erreicht werden; nicht mit einem neuerlichen Eingriff durch die geplanten Erweiterungen, der die vorhandene Struktur zunächst stark mindert und durch die Festsetzung anderer Kompensationsmaßnahmen dann wieder aufwertet.

Die Gesamteinschätzung und die Schlussfolgerung, dass die Abgrabung relativ konfliktarm am Standort Flerzheim möglich ist, sind schlichtweg falsch. Hier kann nur noch einmal wiederholt werden, dass die erste Einschätzung der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Regionalplanänderung, dass wegen der geringeren Abbauwürdigkeit bei gleichzeitig starken Konflikten von einer Ausweisung im Südrevier-Tagebaue (Witterschlick Süd und Flerzheim-Nord) abzusehen ist, sachgerecht war.

Die Bewertung aus dem Rahmenbetriebsplanverfahren, dass durch eine Reduzierung der Abbauflächen und verbindlicher Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen am Standort Flerzheim die umweltbezogenen Konfliktpotenziale reduziert, die Tagebauerweiterungen schutzverträglich umgesetzt und sogar verbessert werden können, ist schlichtweg falsch und nicht nachvollziehbar.

Dazu kommt noch, dass dem wichtigen Schutzgut Wasser kaum Beachtung beigemessen wurde. Bereits in der Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 11.08.2010 im Rahmen des Scopingverfahrens zum Regionalplanänderungsverfahren wurde deutlich darauf hingewiesen, dass bei allen aufgezeigten Standorten mit „mittelschweren bis hohen“ Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser/Grundwasser sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu rechnen ist, wobei für den Standort Flerzheim sogar

die Festlegung – Vermutung eines rechtlichen Ausschlusskriteriums – getroffen wurde.

Die Einschätzung des Wasserversorgungsverbandes, dass aufgrund der zu erwartenden negativen hydrologischen Auswirkungen hinsichtlich Grundwasserqualität und Dargebotsmenge eine erhebliche Beeinträchtigung / Gefährdung der nachhaltigen Trinkwassergewinnung an der Wassergewinnungsanlage Heimerzheim zu erwarten ist, wird durch die Gemeinde geteilt. Gleiches gilt auch für die Wassergewinnungsanlage Ludendorf, da beide Anlagen im Grundwasser-Anstrombereich liegen und durch die geplante Abgrabung erhebliche Auswirkungen aus hydrologischer Sicht auf die Grundwasserqualität zu erwarten sind. Diese erheblichen Auswirkungen werden sich nach Ansicht der Gemeinde auch negativ auf die Arbeit und das Bestehen des Verbandes auswirken. Insgesamt werden die erheblichen Bedenken des Wasserversorgungsverbandes durch die Gemeinde geteilt.

Die Abwägung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Landschaft und Landschaftsbild werden im beantragten Abgrabungsverfahren nicht ausreichend und richtig gewürdigt, was letztlich einen Abwägungsfehler darstellt und dazu führt, dass eine Genehmigung nicht zu erteilen ist.

Insgesamt kann die Gemeinde die Schlussfolgerungen aus dem Antrag zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Rheinbach-Flerzheim nicht nachvollziehen und fordert die Bezirksregierung Arnsberg auf, den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Landschaft und Landschaftsbild Vorrang gegenüber der vorgesehenen Abgrabung zur Gewinnung von Quarzkies einzuräumen und beantragt, den Rahmenbetriebsplan abzulehnen.

Darüber hinaus empfiehlt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 09.02.2012 beschließt der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss, die im beantragten Abgrabungsgebiet zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebau "Rheinbach-Flerzheim" liegenden und betroffenen Wege im Eigentum der Gemeinde Swisttal nicht an den Antragsteller zu veräußern. Die Wege sind auf Dauer zu erhalten, um dem Verlust des Naherholungsbereiches Buschhoven-Süd mit Zerstörung des historischen Landschaftsbildes sowie der Offenlandfläche mit seinen Wanderwegen entgegen wirken zu können. Die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt und sind daher höherrangig gegenüber der Vorgabe „Versorgung der Wirtschaft mit Quarzkiesen“ zu betrachten.“

Sachverhalt:

Durch die Bezirksregierung Arnsberg wurden der Gemeinde die Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebau "Rheinbach-Flerzheim" der Kieswerke mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.02.2012 vorgelegt.

Als Anlage ist in der Vorlage die textliche Erläuterung mit Übersichtsdarstellung beigelegt. Die Einzelgutachten mit farbigen Plandarstellung liegen darüber hinaus der Verwaltung in drei separaten Ordnern vor und können wie bereits öffentlich bekannt gegeben, in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 15.02.2012 während der Öffnungszeiten der Verwaltung bzw. nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung eingesehen werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss sollte über den vorliegenden Rahmenbetriebsplan beraten und den Bürgermeister beauftragen, entsprechend dem Beschlussvorschlag eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben.